

davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen. Ist eine fällige Forderung der Krankenkasse wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen.

(4) Die niedergeschlagenen Beträge und die Beträge, für die das Einziehungsverfahren eingestellt worden ist, weil sie dauernd oder vorübergehend nicht einziehbar sind, sind vom Soll abzusetzen. Diese Beträge sind in eine besondere Liste, getrennt nach a) niedergeschlagenen, b) dauernd nicht einziehbaren und c) vorübergehend nicht einziehbaren Beträgen, einzutragen. In der Liste sind die Gründe für die Niederschlagung oder die Einstellung des Einziehungsverfahrens vom Leiter der Krankenkasse anzugeben. Im Beitragsollbuch ist auf die Eintragung in der Liste hinzuweisen.

(5) In den Fällen, in denen das Einziehungsverfahren einstweilen eingestellt worden ist, weil die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar ist, hat die Krankenkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners an Hand der nach Abs. 4 geführten Liste laufend zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Verjährung gemäß § 29 der Reichsversicherungsordnung nicht eintritt. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Anderenfalls ist endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiterzuverfolgen. In der Überwachungsliste ist das Ergebnis der jedesmaligen Prüfung zu vermerken. Ergibt die Prüfung, daß die Beitragssforderung dauernd nicht einziehbar ist, ist die Forderung nach Teil b der Liste zu übertragen.

(6) Die nach Abs. 4 vom Soll abgesetzten Beträge sind in der monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen (§ 29) sowie in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung (§ 30) und der „Geschäfts- und Rechnungsergebnisse“ (Anlage 4 zu § 31 Abs. 1) nicht aufzuführen.

(7) Zahlungen auf Beträge, die vom Beitragsoll abgesetzt worden sind, sind in der nach Abs. 4 geführten Liste mit einem Hinweis auf die Buchung

im Hauptbuch zu vermerken. Im Aufteilungsbuch sind sie in einem Sonderkonto getrennt von den sonstigen Zahlungen nachzuweisen.

(8) Die besonderen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt.“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Krankenkassen, deren erfolgswirksame Reinausgaben im letzten Kalenderjahr 24 000 Reichsmark überschritten, haben nach Schluß jedes Monats, die übrigen Krankenkassen nach Schluß jedes Kalendervierteljahres, sobald das Beitragsoll für den letzten Monat feststeht, eine Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen am Ende des letzten Monats sowie der Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres bis Ende des letzten Monats vorzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrag

Dr. Engel

**Verordnung über das Inkrafttreten
des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme
am spanischen Bürgerkrieg.
Vom 19. Februar 1937.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Verhinderung der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird verordnet:

Das Gesetz tritt am 21. Februar 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath